



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **22. und 23. Oktober 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **22. und 23. Oktober 2022** unter Telefon **08321/88004**. Notfallprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann?“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 22. Oktober 2022: Drei-Kugel-Apotheke, Bad Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328
am 23. Oktober 2022: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644
und Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677

Oberstaufen:

am 22. Oktober 2022: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 23. Oktober 2022: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383

Altsried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 22. Oktober 2022: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 23. Oktober 2022: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 22. Oktober 2022: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 12, Telefon 0831/5226622
am 23. Oktober 2022: Burg-Apotheke, Kronenstraße 11, Telefon 0831/27356

Es wird gebeten, den **Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Wildholzrechens in der Durach, Gemeinde Durach**

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 05.09.2022 die Genehmigung für die Errichtung eines Wildholzrechens in der Durach, Gemeinde Durach.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 i. V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Geplant ist die Errichtung eines Wildholzrechens zum Schutz vor Hochwasser sowie die Böschung- und Sohlensicherung mit Wasserbauteilen. Der Wildholzrechen besteht aus 15 senkrechten Stahlröhren (ca. 2,50 m Höhe,

Abstand von ca. 50 cm). Der Rechen wird V-förmig, mit einem Öffnungswinkel von 45° angelegt. Die Spitze des V zeigt entgegen der Fließrichtung der Durach. Damit wird erreicht, dass eingefangenes Holz sich an den Ufern sammelt, diese dadurch (wie durch Raubbäume) geschützt werden und der Hauptabfluss in der Gewässermitte konzentriert wird. Um das Bauwerk möglichst kompakt zu halten, werden die Böschungen beidseitig mit einer Neigung 1:1 ausgeführt. So ist es möglich, das Filterbauwerk nahezu innerhalb der bestehenden Bachbreite unterzubringen.

Zur besseren Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens, auf die nach dem UVPG genannten Schutzgüter, wurde ein entsprechendes Gutachten mit Prüfkatalog zur Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt (Herrn Michael Mulatsch vom 25.09.2020).

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind von sehr geringer Schwere. Sinnvolle Alternativen zum vorgesehenen Vorhaben sind nicht abzusehen. Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Eingriffe kompensiert und vollständig vor Ort ausgeglichen werden. Betriebsbedingt ruft das Vorhaben keine Auswirkungen hervor. Die Maßnahme stellt für jegliche Schutzgüter keinen schweren Eingriff dar und ist aufgrund des Hochwasserschutzes von hohem öffentlichen Interesse und wirkt sich sogar positiv auf einige der Schutzgüter (Mensch bzw. menschliche Gesundheit, sonstige Sachgüter, Flächen, Landschaft und Wasser) aus.

Der Bereich ist biotopkartiert. Es handelt sich um einen ausgebauten Wildbach mit mehreren Verbauungen der Sohle und Ufer durch Steinriegel. Die Stahlröhren sind aufgrund der 90 cm Reihung kein Wanderhindernis für eventuell vorkommende Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien. Der Ausgangszustand wird wiederhergestellt.

Nach Auffassung des Fachgutachters und des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin 281

Einladung

zur 11. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Oberallgäu

am Dienstag, den 25.10.2022 um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Nordische Skisport GmbH & Co.KG; Anpassung des Gesellschaftsvertrags und Umwandlung des Zuschusses in eine Kapitalerhöhung
3. Satzungsänderungen in der Klinikverbund Allgäu gGmbH
3.1. Anpassung der Experten-Wahl für das Aufsichtsratsgremium
3.2. Erweiterung der Gemeinnützigkeit auf die Tochtergesellschaften Reha-Klinik Allgäu, OKS Klinik Service GmbH und AKS Klinik-Service GmbH
4. Klinikverbund Allgäu; Gründung einer Perspektiv GmbH
5. Übernahme der Sachaufwandsträgerschaft für die bestehenden weiterführenden Schulen durch den Landkreis Oberallgäu
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

...

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 285

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Auf Grund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten vom 09. Dezember 2014 (GVBl. S. 555) erlässt die Stadt Sonthofen folgende Verordnung:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Heimattag, Ausstellung regionales Kunsthandwerk mit verkaufsoffenem Sonntag“ am Sonntag, den 27.11.2022

Vom 05.10.2022

§ 1 Handelszweige

Die Leistungsgemeinschaft „Attraktive Stadt Sonthofen e.V. –ASS–“ veranstaltet am Sonntag, den 27.11.2022 einen Tag „Heimattag, Ausstellung regionales Kunsthandwerk mit verkaufsoffenem Sonntag“. Auf Grund dieser überregionalen Veranstaltung können an diesem Tag in Sonthofen alle Verkaufsstellen des Einzelhandels offen gehalten werden.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den in der Anlage (Lageplan) zu dieser Verordnung dargestellten Ortsbereich der Stadt Sonthofen.

§ 4 Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

Zum Schutz der Beschäftigten sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen des § 17 LadSchlG, des Arbeitszeitgesetzes des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

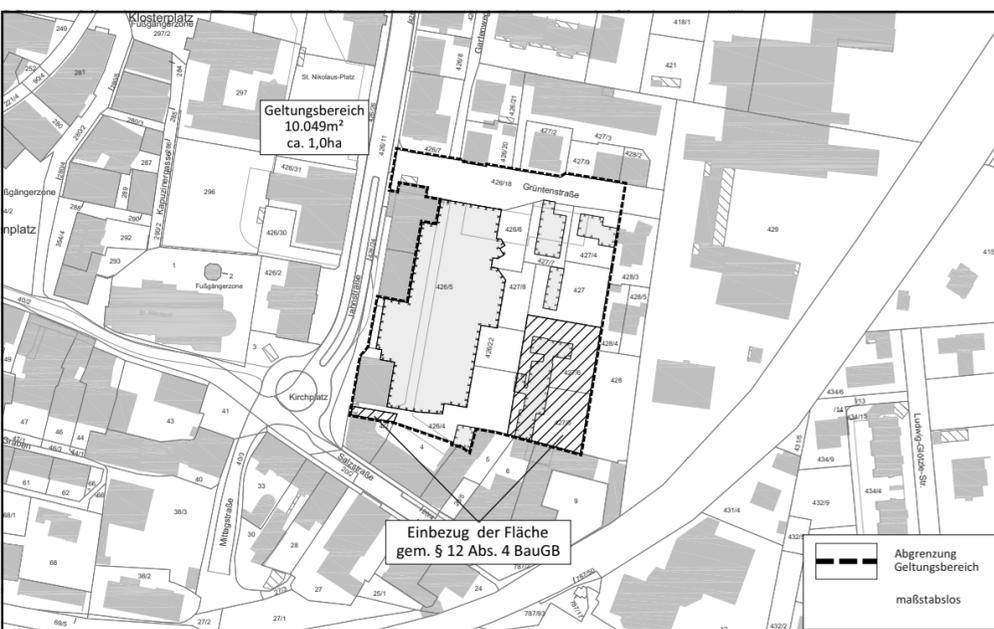
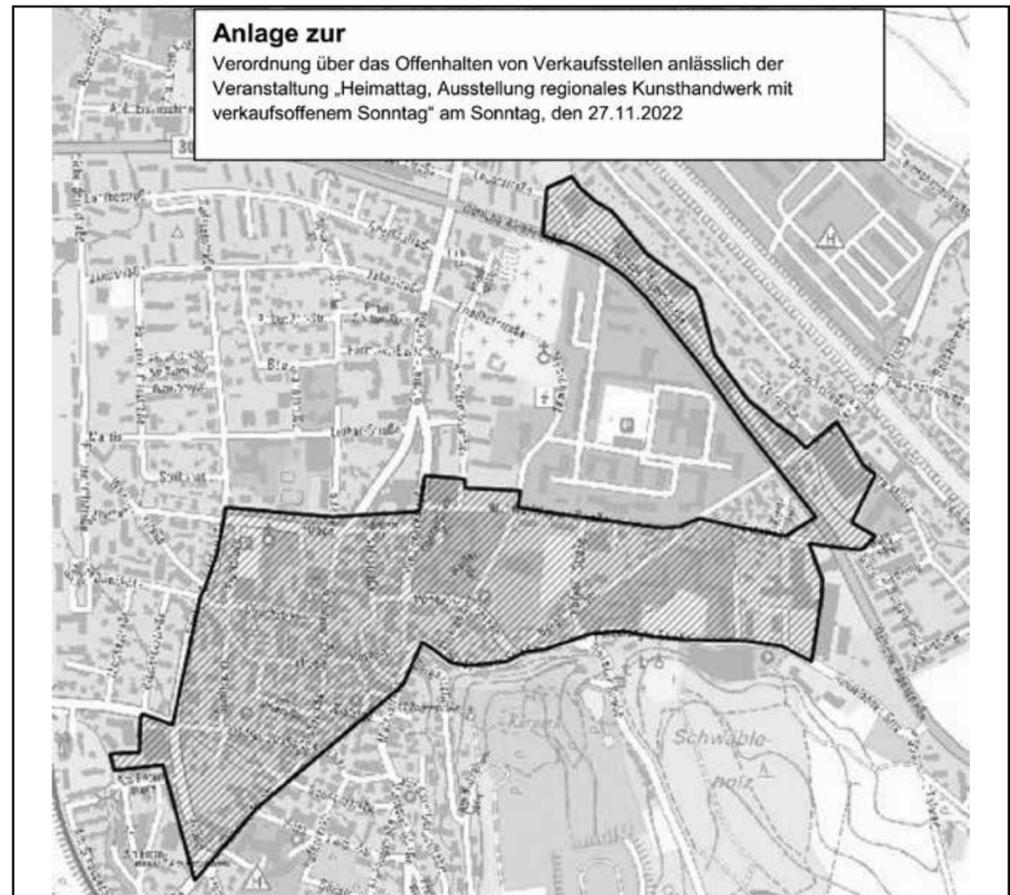
Wer gegen § 2 und § 4 dieser Verordnung verstößt, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

§ 6 Gültigkeit

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 27.11.2022 außer Kraft.

Sonthofen, 05.10.2022

gez.: Christian Wilhelm, 1. Bürgermeister 283



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt im Allgäu

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kirchplatz Quartier“

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt im Allgäu hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 auf Antrag des Vorhabenträgers „Kirchplatz Quartier Bau- und Grundstücks GmbH & Co. KG“ die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kirchplatz Quartier“ gem. § 12 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 1,0 ha und liegt sich zwischen der Grüntenstraße, der Mittelschule Immenstadt im Osten, der Salz- und der Jahnstraße mit den Grundstücken Flur Nrn. 426/22, 426/4, 427, 427/4, 427/5, 427/6, 427/7, 427/8 sowie Teilflächen der Flur Nrn. 4/2 und 426/5, 426/6, 426/18 (Siehe Lageplan).

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von ca. 80 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern sowie einer Kindertagesstätte und Flächen für Gewerbetreibende. Als Art der Nutzung ist die Ausweisung eines „Urbanen Gebietes“ (MU) gem. § 6a BauNVO vorgesehen.

Da es sich um die Wiedernutzbarmachung eines innerörtlichen Areals handelt und die Fläche weniger als 20.000 qm aufweist, wird der Bebauungsplan gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann in diesem Verfahren abgesehen werden. Ebenso

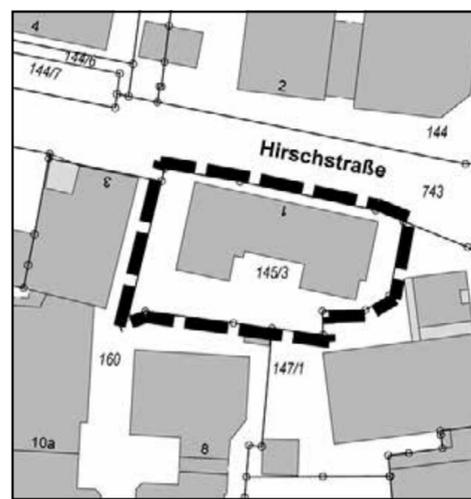
wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB, abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht. Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich vom 18.10.2022 bis 04.11.2022 im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu, im Verwaltungsgebäude Kirchplatz 7, 2. OG, Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Während dieser Frist können Äußerungen vorgebracht werden, die nach Prüfung in das weitere Bauleitplanverfahren einfließen.

Immenstadt i. Allgäu, den 12.10.2022

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 282



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78.1 (vorhabenbezogen) „Wohn- und Geschäftshaus Hirschstraße 1“

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in der Sitzung vom 25.01.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78.1 (vorhabenbezogen) „Wohn- und Geschäftshaus Hirschstraße 1“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die folgende Flurnummer: 145/3. Der Lageplan des Stadtbaumeisters mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78.1 (vorhabenbezogen) „Wohn- und Geschäftshaus Hirschstraße 1“ ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan, o. M.).

Der räumliche Geltungsbereich der aufzustellenden 2. Änderung des Bebauungsplanes kann bei der Stadt Sonthofen (Bauamt, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, 13:30 Uhr – 17:00 Uhr
Dienstag von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr,
Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Zusätzlich kann der räumliche Geltungsbereich auf der Internetseite der Stadt Sonthofen unter <https://www.stadt-sonthofen.de/stadtdinfos/aktuelles/bauleitplanung> eingesehen werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Abbruch des bestehenden, teils bewohnten und durch Gewerbe genutzten Gebäudes auf dem Grundstück Flur-Nr. 145/3, Gemarkung Sonthofen und den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage. Neben Geschäfts- und Wohnräumen im Erdgeschoss sind in den Obergeschossen 12 Wohnungen, hiervon 10 kleine Appartements, geplant. Eine Sanierung des Bestands würde unwirtschaftliche Aufwendungen mit sich bringen, da das Gebäude schon zu marode und auch nicht erhaltungswürdig ist.

Durch die Planung wird zudem dem steigenden Wohnraumbedarf der Stadt Sonthofen, insbesondere für Mitarbeiterinnen oder Besucher der Distriktspitalstiftung, entgegengekommen. Darüber hinaus verfolgt das Planvorhaben die städtebauliche Nachverdichtung im Zusammenhang des bebauten Ortsbereichs. Im Sinne einer Nachverdichtung soll die vorhandene Fläche besser genutzt werden, um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen.

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78.1 und ist von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in verschiedenen Punkten nicht gedeckt. Um die städtebaulichen, architektonischen, gründerischen und immissionschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen, ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Verfahrensart

Der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidender Lösungen sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung an o. g. Stelle zu den dort genannten Öffnungszeiten informieren und sich innerhalb vom 19.10.2022 bis 28.10.2022 zur Planung äußern.

Sonthofen, 13.10.2022

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 284

Sonthofen, den 18. Oktober 2022
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin